



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 20 (Telefon)
+41 31 633 79 09 (Telefax)
info.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Geschäftsnummer 2018.GEF.1276

Per Email an: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Vernehmlassung Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Bern, 23. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsratspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Behindertenleistungsgesetz BLG Stellung nehmen zu können.

Allgemeines

Der VPOD unterstützt grundsätzlich das vorliegende Gesetz, das die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll. Als Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Sozialbereich beschränken wir uns in den folgenden Punkten auf die personalrelevanten Punkte. Kritisch sieht der VPOD die Anstellung von Assistenzpersonen in Privathaushalten. Hier braucht es von Seiten Kanton Mindestvorgaben zu den Anstellungsbedingungen und Löhnen nach Qualifikation abgestuft. Es fehlen im Vortrag auch wesentliche Ausführungen zum Konzept der Fachleistungsstunden und deren Umsetzung.

Antworttabelle Vernehmlassung

Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches		
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11	<p>Abs. 3 sieht eine Obergrenze von Leistung vor. Mit dem Systemwechsel zur Subjektfinanzierung soll der individuelle Bedarf festgelegt werden. In dieser Logik der individualisierten Leistung ist es problematisch, eine Obergrenze festzusetzen. Es wird auch im Vortrag nicht klar, an welchen Kriterien sich eine solche Obergrenze orientieren würde. So brauchen z.B. Menschen mit Behinderung mit aufwändigen Verhalten eine entsprechende Betreuung. Übersteigt der effektive Bedarf die Obergrenze, besteht die Gefahr, dass die Institutionen keine Angebote für Menschen mit speziellen Verhaltensweisen mehr machen oder aber die Betreuung nicht mehr adäquat geleistet</p>	<p>Abs. 3 anpassen: Die Leistungsgutsprache legt die einzelnen Leistungen fest und begrenzt diese. Der Regierungsrat kann die maximale Höhe und Ausführungen zur Subsidiarität festlegen.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>werden kann. Beides sind nicht wünschenswerte Effekte. In Bezug auf das Personal würde eine solche Unterfinanzierung zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und Löhne des Personals führen, denn die Personalkosten machen einen Grossteil der Gesamtkosten im Sozialbereich aus.</p> <p>In der bisherigen Objektfinanzierung konnte die Betreuung von Menschen mit speziellen Verhaltensweisen über die pauschale Abgeltung der Leistungen der Institution ausgeglichen werden. Diese Möglichkeit entfällt mit dem neuen Gesetz.</p>	
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18	<p>Abs. 3</p> <p>Aus Sicht des VPOD ist es aus mehreren Gründen unerlässlich, dass Anforderungen für Assistenzpersonen, bzw. Assistenzdienstleister festgelegt werden.</p> <p>Vorgaben für Personen, die in Privathaushalten arbeiten, sollen analog zu den Vorgaben bei stationären Leistungserbringern ausgestaltet werden («gleich lange Spiesse»). Damit wird sichergestellt, dass auch im ambulanten Bereich angemessen Löhne und Arbeitsbedingungen bezahlt werden können. Dass im sensiblen Bereich von Privathaushalten ein Missbrauchspotential besteht, zeigt die Situation der Liv-Ins (Care-Migration). Hier musste der Staat letztthin steuernd mit</p>	<p>Abs. 3 anpassen:</p> <p>Der Regierungsrat kann legt Anforderungen an Erbringerinnen und Erbringer von Assistenzleistungen festlegen, namentlich Mindestvoraussetzungen betreffend Anstellungsbedingungen, an Ausbildung und Weiterbildung.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>einem «Normalarbeitsvertrag 24-Stunden-Betreuung» eingreifen, um die Arbeitsverhältnisse zu regulieren.</p> <p>Als Besteller der Leistungen im BLG ist der Kanton in der Pflicht, nach Qualifikationsstufen abgestufte Mindeststandard auf Verordnungsebene vorzugeben. Wie im Vortrag erwähnt, sollen dabei Musterverträge, Merkblätter, Beratung etc. zur Verfügung gestellt werden. Gerade mit Musterverträgen und entsprechenden Vorgaben zur Entlohnung wird sichergestellt, dass keine Verträge abgeschlossen werden, die gegen geltendes Recht verstossen oder gar missbräuchlich sind. Das schafft Rechtssicherheit für beide Seiten.</p> <p>In einem ambulanten Setting besteht ein spezifischer Bedarf an Weiterbildung für das beschäftigte Personal. Gerade auch Supervision und Intervision sind wichtige Elemente, um eine gute Qualität der Betreuung in Privathaushalten zu gewährleisten. Der VPOD unterstützt daher dezidiert Mindestvoraussetzungen an Ausbildung und Weiterbildung.</p> <p>Im Weiteren ist zu klären, wie die Aufsicht über die Assistenzleistenden geregelt ist und an welche Stellen Beschwerden von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite eingebracht werden können.</p>	
Artikel 19		
Artikel 20	<p>Der VPOD begrüsst ausdrücklich, dass Angehörige in einem begrenzten Umfang Assistenzleistungen abrechnen können. Damit wird der unbezahlte Care-Arbeit von Angehörigen, v.a. Frauen, mindestens zum Teil Rechnung getragen</p>	
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 24	<p>Im Vortrag fehlen grundlegende Ausführungen zu den Fachleistungsstunden und der Höhe der Ansätze je nach Qualifikationsstufe. Es wird lediglich auf die Kantone Basel und Zug verwiesen, die mit Fachleistungsstunden in der Höhe von 90 Franken arbeiten.</p> <p>Im Hearing der GSI wurde die Qualifikationsstufe 3 (Tertiärstufe) mit dem Faktor 1 berechnet, die Qualifikationsstufe 2 (Lehrabschluss) mit Faktor 0.56, die Qualifikationsstufe 1 (ohne formellen Abschluss) mit dem Faktor 0.28. Dies steht im Widerspruch zu den von der GSI 2016 erhobenen Zahlen zu den realen Löhnen (inkl. Sozialversicherungen, Fehltage, Weiterbildung etc.) im Sozialbereich. Die Qualifikationsstufe 1 wird mit 49.12 Fr. hinterlegt, die Qualifikationsstufe 2 mit 55.73 Fr., die Qualifikationsstufe 3 mit 60.63 Fr.</p> <p>Das Tarifsystem muss sich an den real bezahlten Löhnen im Sozialbereich orientieren und indexiert werden, so dass eine Lohnentwicklung im Bereich BLG möglich ist. Andernfalls droht eine Prekarisierung der Löhne und Arbeitsbedingungen von Beschäftigten ohne formellen Abschluss und der Mangel an qualifiziertem Personal mit Tertiärabschluss wird sich weiter akzentuieren.</p> <p>Der Vortrag ist deshalb mit der Ausgestaltung des Tarifsystems zu ergänzen und in der Verordnung sind die Qualifikationsstufen mit den hinterlegten Löhnen aufzuführen.</p>	
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39	Der VPOD unterstützt ausdrücklich die Meldepflicht von Assistenzdienstleistenden. Die dient dazu, die Qualität zu sichern, Missbrauch vorzubeugen und die Arbeitsverhältnisse gegebenenfalls zu kontrollieren.	
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 50		
Artikel 51		
Indirekte Änderungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)		
Artikel 4 SHG		
Artikel 8c SHG		